

# Verfassung

## der Stiftung für angewandte Forschung, Innovation und Transfer der Technischen Hochschule Mittelhessen

(Stand 7.4.2011)

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „**Stiftung für angewandte Forschung, Innovation und Transfer** der Technischen Hochschule Mittelhessen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Gießen.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der angewandten Wissenschaft und Forschung sowie des Technologietransfers zwischen der Technischen Hochschule Mittelhessen und der regionalen Wirtschaft, Kommunen und Verbänden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung und nachhaltige Sicherung
  - a) des Aufbaus und der Unterhaltung von Kompetenzzentren zum Ausbau der anwendungsbezogenen Forschung an der Technischen Hochschule Mittelhessen;
  - b) der Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren und damit der Profilierung von Know-how in den Kompetenzzentren;
  - c) der wissenschaftlichen Aktivitäten der Kompetenzzentren;
  - d) der Qualifikation von Absolventen der Hochschule;
  - e) der Kooperationsfähigkeit der Hochschule mit der regionalen Wirtschaft, Verbänden und Kommunen;
  - f) des Auf- und Ausbaus einer effektiven Laborinfrastruktur in den Kompetenzzentren;
  - g) von Innovationsprozessen in Forschung und Entwicklung;
  - h) der Forschungsstrategie der Technischen Hochschule Mittelhessen.Mit den Erträgen der Stiftung werden nur öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaften gefördert.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (4) Wiederkehrende Leistungen gehören nicht zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 3, es sei denn, dass die Zuwenderin oder der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerlich zulässigen gebildet werden.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 7 Rechtstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 8 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) die Stiferversammlung;
  - b) das Stiftungskuratorium;
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungskuratorium ist nicht zulässig.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 9 Stiferversammlung**

- (1) Mitglieder der Stiferversammlung sind alle Zustifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von mindestens 25.000 € zugestiftet haben sowie ein Vertreter der Technischen Hochschule Mittelhessen als Gründungstifterin.
- (2) Beratende Mitglieder sind alle Zustifter, die der Stiftung eine Zustiftung von bis zu 25.000 € zugestiftet haben. Sie haben in der Stiferversammlung alle Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (3) Aufgaben der Stiferversammlung sind:
  - a) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums, soweit diese nicht geborene Mitglieder sind.
  - b) Die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungskuratorium.
  - c) Die Stiferversammlung kann den Stiftungsorganen Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks unterbreiten.

- (3) Zur Teilnahme berechnigte natürliehe Personen können, juristische Personen müssen eine natürliehe Person als Vertreter bestellen. Die Mitgliedschaft endet durch Liquidation, Austritt oder bei natürliehen Personen durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungskuratoriums beruft die Stifterversammlung ein und leitet sie. Eine Stifterversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder nach Abs. 1 und 2 dies gegenüber dem Stiftungskuratorium schriftlich beantragen.
- (5) Die Stiftungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied nach Abs. 1 hat eine Stimme; die Stimmzahl erhöht sich bei einem zugestifteten Betrag ab 50.000 € auf zwei und bei einem zugestifteten Betrag ab 100.000 € auf drei Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person unterschrieben.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Verfassung abberufen.
- (8) Die Stifterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu 10 Personen. Der IHK-Verbund Mittelhessen verfügt über einen ständigen Sitz im Stiftungskuratorium. Die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen ist als Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungskuratoriums gem. Abs. 2 ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied. Die weiteren Mitglieder werden für den Zeitraum, in dem die Stifterversammlung weniger als fünf Mitglieder nach § 9 Abs. 1 hat, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Mittelhessen im Benehmen mit dem IHK-Verbund Mittelhessen eingesetzt und im Übrigen von der Stifterversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 8 trifft nähere Regelungen zur Durchführung der Wahl.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums ist die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen. Das Stiftungskuratorium bestimmt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr eine Kuratoriumssitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Das Stiftungskuratorium ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
  - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - d) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 11 Abs. 4 der Stiftungsverfassung;
  - e) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (6) Mitglieder des Stiftungskuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von diesem abberufen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der übrigen Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
- (2) Er wird vom Stiftungskuratorium auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Der erste Stiftungsvorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Mittelhessen vorgeschlagen und vom Stiftungskuratorium berufen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung mit mehr als 20.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungskuratoriums.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Verfassung. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
  - c) die Erstellung der Vermögensrechnung
  - d) Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (7) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Die oder der Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums abberufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

## **§ 13 Jahresbericht und Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
- (2) Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (3) Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unaufgefordert der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 15 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart wesentlich, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungskuratorium gemeinsam die Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sowie der Stiftungsaufsicht.

## **§ 16 Verfassungsänderung**

- (1) Die Änderung der Stiftungsverfassung ist mit Ausnahme des § 15 Absatz 1 auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.  
Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.  
Das zuständige Finanzamt ist im Interesse der Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Verfassungsänderungen tunlichst zu hören.

## **§17 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die Technischen Hochschule Mittelhessen. Der/die Anfallsberechtigte(-n) ist/sind gehalten, das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 1, 2 dieser Stiftungsverfassung zu verwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Stiftungsverfassung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungsschreibens in Kraft.